

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Benutzung
des Bürgersaals, des Foyers,
der Galerie sowie technischer
Geräte der Stadt Bad Segeberg**

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juni 2021

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.06.2021 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte der Stadt Bad Segeberg erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den städtischen Bürgersaal, für das Foyer und die Galerie sowie der technischen Geräte im Rathaus. Die Räumlichkeiten stehen für Sitzungen u. a. Veranstaltungen der städtischen Gremien und der Stadtverwaltung sowie nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen insbesondere für kulturelle und soziale Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis für die Benutzung erteilt die/der Bürgermeister*in auf Antrag.
- (2) Die Erlaubnis für die Nutzung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Bei der Antragstellung sind Vorname, Name und Anschrift einer für die Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Person zu benennen. Art, Beginn und Dauer der Veranstaltung sind verbindlich anzugeben.
 - b) Bevor die Benutzungserlaubnis erteilt werden kann, haben Antragstellende oder deren Vertretungsberechtigte und falls hiervon abweichend auch die für die Veranstaltung als verantwortlich bezeichnete Person diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.
- (3) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juni 2021

§ 3

Antrags- und Nutzungsberechtigte

- (1) Antrags- und nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen, die ihren Sitz in Bad Segeberg haben.
- (2) Eine Überlassung für Familienfeiern sowie Werbe- und Verkaufsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten der Räume des Rathauses werden von der/dem Bürgermeister*in festgelegt. Die Benutzung der Räume wird grundsätzlich werktags von 08.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Die Überlassung der vakanten Räumlichkeiten an Sonnabenden und Sonntagen ist nur im besonders begründeten Ausnahmefall möglich.
- (2) Die Benutzung der Räume darf nur während der festgesetzten Zeiten erfolgen. Vorbereitungsarbeiten des Nutzers sind in den für die Nutzung reservierten Zeiten und nach Absprache mit der/dem Hausmeister*in auszuführen. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden können.
- (3) Die Veranstaltung darf dienstliche Belange und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

§ 5

Sonstige Verpflichtungen/Benutzungsumfang

- (1) Die/der Veranstalter*in hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (2) Das Aufstellen und/oder der Anschluss von eigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedürfen der Zustimmung. Für die Nutzung hauseigener technischer Geräte gelten die §§ 6, 8 und 9 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juni 2021

- (3) Die zur Verfügung gestellten Räume, die Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte werden in einem einwandfreien Zustand übergeben. Beschädigungen sind unverzüglich der/dem Hausmeister*in der Stadt Bad Segeberg zu melden.
- (4) Die Nutzung, insbesondere die Bestuhlung, ist u. a. aus brandschutztechnischen Gründen mit der Stadt abzustimmen.
- (5) Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt lediglich von den von der Stadt Bad Segeberg zugelassenen Kräften.
- (6) Die Abgabe von Speisen ist nur mit Genehmigung der/des Bürgermeister*in und ausschließlich in Mehrweggefäßen gestattet. Eine entsprechende Schankgenehmigung ist vorzulegen. Die Ausgabe und der Verkauf der Spirituosen ist nicht gestattet.
- (7) Im Rathaus einschließlich aller zur Nutzung überlassenen Räume herrscht ein generelles Rauchverbot.

§ 6

Aufsicht/Hausrecht

- (1) Den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten der Stadt Bad Segeberg ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Bei wiederholten Verstößen kann die/der Veranstalter*in von der zukünftigen Benutzung ausgeschlossen werden. Ferner behält sich die Stadt Bad Segeberg das Recht vor, die Verstöße ggfs. zivil- und strafrechtlich zu verfolgen.
- (2) Die Nutzenden haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
- (3) Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt im Rathaus der Stadt Bad Segeberg untersagt werden.

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juni 2021

§ 7

Haftung

- (1) Die/Der Veranstalter*in haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen. Die/Der Veranstalter*in haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer bzw. seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Teilnehmenden der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen.
- (2) Die/Der Veranstalter*in verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Segeberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Bad Segeberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten. Er*Sie ist verpflichtet, die Stadt auch von Ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die/Der Veranstalter*in hat vor Abschluss des Nutzungsvertrages (Anlage 1) nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.

§ 8

Erhebung und Höhe der Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und technischen Geräte werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

a) Bürgersaal (für maximal 6 Std./Tag)	200,00 €
für jede weitere Stunde	35,00 €
b) Foyer (für maximal 6 Std./Tag)	75,00 €
für jede weitere Stunde	15,00 €
c) Galerie (für maximal 6 Std./Tag)	100,00 €
für jede weitere Stunde	20,00 €
d) Beschallungsanlage	100,00 €

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juni 2021

e) Rednerpult	50,00 €
f) Beamer (Großbildprojektor) einschließlich Leinwand- ohne Bedienung und Rechner	100,00 €
g) Fernseher (mit/ohne DVD Player)	25,00 €
h) Rechner/Laptop	25,00 €

- (2) Das Entgelt schließt alle Kosten, z. B. für Beleuchtung, einfache Reinigung und Heizung sowie einfacher Stromversorgung im üblichen Umfang ein. Darüber hinaus entstehende Kosten, wie z. B. für Reinigung infolge übermäßig starker Verschmutzung sind nicht enthalten und werden, soweit erforderlich, zusätzlich und nach anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Höhe der gegebenenfalls zusätzlichen Kosten werden seitens der Stadt Bad Segeberg im Einzelfall festgelegt und sind vom Nutzer mit abgeschlossenem Nutzungsvertrag akzeptiert.
- (3) Veranstalter*innen mit Sitz in Bad Segeberg erhalten für kulturelle und soziale Veranstaltungen einen Förderrabatt von 50 % auf das Entgelt nach § 8 Abs. 1, Ziffer a - c. Für die technischen Geräte wird das Nutzungsentgelt nicht ermäßigt.
- (4) Bei Veranstaltungen, deren wirtschaftlicher Erlös ausschließlich und direkt gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dient, kann von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden. Voraussetzung für die steuerliche Absetzung ist, dass der Zweck entweder mildtätig, kirchlich, religiös bzw. wissenschaftlich ist oder aber der gemeinnützige Zweck als besonders förderungswürdig anerkannt ist. Ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes ist rechtzeitig vor Abschluss des Nutzungsvertrages vorzulegen. Für die technischen Geräte wird das Nutzungsentgelt nicht ermäßigt.
- (5) Sofern eine Erlaubnis für die Nutzung der Räumlichkeiten an Samstagen oder Sonntagen vorliegt, verdoppelt sich das Entgelt zur Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend.
- (6) Es kann eine Kautions verlangt werden.

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juni 2021

§ 9

Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt ist am 14. Tage nach der Reservierung fällig. Liegt dieser Fälligkeitstermin nicht wenigstens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist das Entgelt mit der Reservierung fällig.
- (2) Bei Stornierung innerhalb von 3 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn und Unmöglichkeit der anderweitigen Vergabe der Räume sind 50 % des festgesetzten Entgelts zu zahlen.

§ 10

Widerrufsrecht

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden,

- a) wenn der begründete Verdacht besteht, dass die/der Veranstalter*in nicht bereit ist oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmung dieser Ordnung zu gewährleisten, insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist.
- b) wenn die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder zu gesetzlichen Aufgaben der Stadt Bad Segeberg gehören, von der/dem Bürgermeister*in für vorrangig angesehen wird.
- c) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung.
- d) zum Zwecke der Instandsetzung der überlassenen Räumlichkeiten.

**Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Benutzung des
Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juni 2021

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisher gültige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte der Stadt Bad Segeberg vom 06.05.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgersaals, des Foyers, der Galerie sowie technischer Geräte der Stadt Bad Segeberg vom 18.07.2017 tritt am selben Tage außer Kraft.

Bad Segeberg, 17.06.2021

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister